

4. Ausgabe, März 2016

*Originalfassung*

# V

## **Außergewöhnliche Sendungen - Bestimmungen für die Planung und Behandlung von außergewöhnlichen Sendungen**

*Transports exceptionnels - Dispositions concernant l'étude et l'exécution des transports exceptionnels*  
*Exceptional consignments - Regulations concerning the preparation and management of exceptional consignments*



INTERNATIONAL UNION  
OF RAILWAYS

---

## **Merkblatt einzuordnen in die Abschnitte:**

- II - Güterverkehr
- IV - Betriebsführung
- V - Fahrzeuge
- VII - Bahnanlagen

## **Gültig**

ab 1. März 2016  
für alle Mitglieder des Internationalen Eisenbahnverbandes.

## **Liste der Änderungsanzeigen:**

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>1. Ausgabe, September 2006</b> | ursprüngliche Fassung  |
| <b>2. Ausgabe, April 2009</b>     | Aktualisierung des Merkblatts wegen Inkraftsetzung des neuen COTIF                             |
| <b>3. Ausgabe, Oktober 2013</b>   | Aktualisierung des Merkblattes und Anpassung an AVV Anlage 9                                   |
| <b>4. Ausgabe, März 2016</b>      | Aktualisierung des Merkblattes aufgrund Änderungen von Voraussetzungen bzw. Änderungen im AVV. |

*Der Merkblattverantwortliche ist im UIC-Kodex angegeben.*

# Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 - Außergewöhnliche Sendungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2 - Organisation, Grundbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 - Einheitsevidenz der Zustimmungszahlen von aS .....</b>	<b>6</b>
<b>4 - Behandlung von aS .....</b>	<b>7</b>
4.1 - Behandlungsführer und Transportführer.....	7
4.2 - Kundenantrag .....	7
4.3 - Zustimmungsantrag .....	8
4.4 - Behandlung der Sendung .....	9
4.5 - Übernahmezustimmung durch das EIU.....	9
4.6 - Übernahmezustimmung durch die EVU bzw. Bahnen.....	10
4.7 - Allgemeines .....	10
<b>5 - Transportgenehmigung .....</b>	<b>11</b>
<b>6 - Verladung und Transportvorbereitungen .....</b>	<b>12</b>
<b>7 - Abnahme, Kennzeichnung und Beförderung .....</b>	<b>13</b>
7.1 - Abnahme .....	13
7.2 - Kennzeichnung .....	13
7.3 - Beförderung.....	14
<b>8 - Berechnung der Kosten .....</b>	<b>15</b>
<b>9 - Frachtbrief .....</b>	<b>16</b>
<b>10 - Lieferfristen, Beförderungsdauer .....</b>	<b>17</b>
<b>11 - Beförderungshindernissen - Zurechtladen, Umladen, Wiederherstellen     der Lauffähigkeit .....</b>	<b>18</b>
<b>12 - Haftung .....</b>	<b>19</b>

<b>Anlage A - Muster zum Schriftverkehr .....</b>	<b>20</b>
A.1 - Zahlencode für die Zustimmungsanträge / Übernahmezustimmungen zwischen GaS EVU bzw. GaS EIU.....	20
A.2 - Zusätzliche erforderliche Angaben im Antrag für die Beförderung von Fahrzeugen auf eigenen Räder rollend/mit eigenem Antrieb .....	23
<b>Anlage B - Ladegutskizze zum Antrag einer aS (Muster) .....</b>	<b>26</b>
<b>Anlage C - Kennzeichnung .....</b>	<b>27</b>
C.1 - Zettel für aS - Muster U .....	27
C.2 - Zettel für richtungsgebundene aS - Zettel Muster .....	29
<b>Anlage D - Bleibt frei .....</b>	<b>30</b>
<b>Anlage E - Verzeichnisse der zuständigen Ansprechstellen für aS.....</b>	<b>31</b>
<b>Liste der Abkürzungen .....</b>	<b>32</b>
<b>Glossar .....</b>	<b>34</b>
<b>Bibliographie .....</b>	<b>37</b>

## Zusammenfassung

Dieses Merkblatt ist für alle UIC Eisenbahnunternehmen verbindlich, die an der Beförderung von außergewöhnlicher Sendungen im internationalen Verkehr beteiligt sind und

- definiert den Begriff "Außergewöhnliche Sendung";
- regelt das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren im internationalen Verkehr;
- führt die Ansprechpartner der einzelnen Gruppen außergewöhnlichen Sendungen und nationalen Zulassungsstellen auf.

Für die Behandlung von außergewöhnlichen Sendungen im internationalen Verkehr gelten folgende Grundlagen:

- Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen - AVV;
- *UIC-Verladerichtlinien - Band 1, Band 2 und Band 3;*
- Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr - CIT  $\Rightarrow$  *COTIF 99;*
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern - CIT  $\Rightarrow$  *COTIF 99, Anhang B;*
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr - CUI  $\Rightarrow$  *COTIF 99, Anhang E;*

**Hinweis:** COTIF 99 ist noch nicht von allen Ländern ratifiziert;

- Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr (*RIC*);
- Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (*SMGS*).

Die Vorbereitung und Abwicklung der Beförderung erfordert eine koordinierte Vorgangsweise zwischen den am Transport beteiligten EVU, EIU bzw. Bahnen.

Bahnen im Sinne dieses Merkblattes sind Eisenbahnunternehmen, bei denen noch keine Trennung in EVU und EIU erfolgt ist. Die Aufgaben zur Abwicklung von außergewöhnlichen Sendungen liegen entweder bei Bahnen, EIU oder EVU.

Einzelne EVU und EIU können miteinander auch Vereinbarungen abschließen die von den Bestimmungen dieses Merkblatts abweichen. Das gilt nur für die in diesem Merkblatt genannten aS und nur für gegenseitige Beförderungen unter den Vertragspartnern.

Die Codierung von lademaßüberschreitenden Sendungen nach dem Umrissverfahren wird in dem *UIC-Merkblatt Nr. 502-2* besonders geregelt.

Der Transport von aS mit den Eisenbahnen der Spurbreite 1520 mm wird im *UIC-Merkblatt Nr. 502-3* geregelt, sobald der Inhalt mit der OSJD vereinbart und abgestimmt ist.

# 1 - Außergewöhnliche Sendungen

**1.1** - Eine Sendung gilt als außergewöhnlich, wenn sie wegen ihren äußeren Abmessungen, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Bahnanlagen oder Wagen einer der am Transport Beteiligten besondere Schwierigkeiten verursacht und deshalb nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen zugelassen werden kann, welche vorher zwischen allen am Transport beteiligten EVU/Bahnen (siehe [Liste der Abkürzungen - Seite 32](#) und [Glossar - Seite 34](#)) vereinbart werden müssen. Ausnahme siehe [Punkt 4.3.3 - Seite 8](#).

**1.2** - AS sind auch unter Berücksichtigung der Vorschriften der CIM (siehe [Liste der Abkürzungen](#)) und der UIC Verladerichtlinien:

- a) Ladungen, die nicht nach den *UIC - Verladerichtlinien, Band 1 oder 2* (siehe [Bibliographie - Seite 37](#)) gesichert sind und bei denen auch keine gleichwertigen alternativen Sicherungen wie z.B. nach den Verladebeispielen (Mitteilungsblätter) auf rosa Papier vorhanden sind;
- b) Sendungen, die das kleinste Lademaß einer am Laufweg beteiligten EIU oder Bahnen (siehe [Liste der Abkürzungen](#) und [Glossar](#)) unter Berücksichtigung der Einschränkungen der Ladebreite nach den *UIC-Verladerichtlinien* überschreiten;
- c) starre Ladeeinheiten verladen auf zwei Wagen mit Drehschemel/Drehgleitschemel inkl. Schutz- und Zwischenwagen;
- d) biegsame Ladeeinheiten auf mehr als 2 Wagen verladen

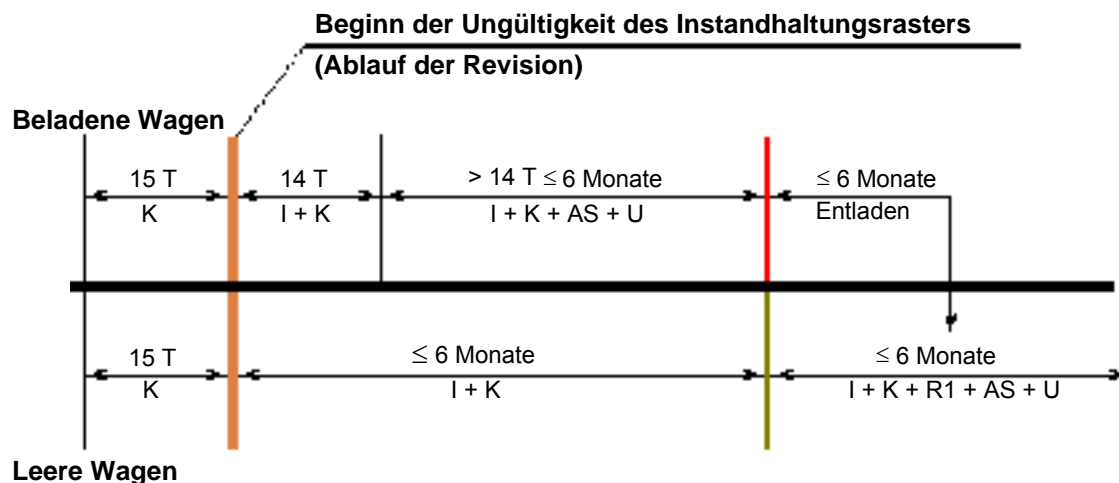
**Hinweis:** Bei bestimmten Bahnen sind solche Transporte Regelsendungen unter Beachtung der Verladebeispiele zu den UIC-Verladerichtlinien:

- Bei Ganzzügen: SZDC (CZ), DB, SBB, ZSR (SK), ProRail (NL), MAV, CFL
- Im Einzelwagenverkehr: DB, SBB
- Verladen auf 3 Wagen mit maximal 36m; Rfi (FS);

- e) Ladeeinheiten, die nicht ohne Umladung bis zum Bestimmungsbahnhof (siehe [Glossar](#)) befördert werden können und mehr als 25 t wiegen oder auf Tiefladewagen verladen sind (gilt nur für den Umschlag auf Bahnen mit anderen Spurbreiten);
- f) Sendungen, die auf eine Fähre übergehen sollen, wenn sie den Bestimmungen der *AVV, Anlage 14, Teil A* (siehe [Liste der Abkürzungen](#) und [Bibliographie - Seite 37](#)) nicht entsprechen;
- g) Güterwagen mit mehr als 3 Radsätzen pro Drehgestell, sofern sie beladen sind;
- h) Fahrzeuge auf eigenen Rädern rollend die selbst Gegenstand eines Frachtvertrages sind, wenn sie entweder das Zeichen RIV/RIC bzw. TEN - siehe [Liste der Abkürzungen](#) (gültig in Mitgliedsländern der Europäischen Union) oder den Vereinbarungsraster gemäß *AVV, Anlage 11, Punkt 2.1 oder 2.2* nicht tragen;
- i) Fahrzeuge, deren Beladung die zulässige Lastgrenze der zu befahrenden Streckenklasse überschreitet;
- j) Fahrzeuge, die über die höchste angeschriebene Lastgrenze (Lastgrenzenraster/Zusatzlastgrenzenraster) bis zur maximalen konstruktiven Tragfähigkeit beladen sind;
- k) Beladene Fahrzeuge ohne Anschrift der Lastgrenzen;

l) Fahrzeuge auf eigenen Rädern rollend ohne Zulassung des EIU (Triebfahrzeuge, Triebzüge, Straßenbahnfahrzeuge, Baumaschinen, Kräne, usw.), die nur mit zulassungstechnischer und betrieblicher Sonderbehandlung befördert werden dürfen;

m) Überschreitung der Revisionsfrist<sup>1</sup>.



T = Tag(e)

K = Muster K

I = Muster I (Lauffähigkeitsbescheinigung)

R = Muster R1

U = Muster U

*Muster K, I und R1 sind im AVV, Anlage 9, Anhang 11 erläutert*

**1.3** - Kodifizierte Ladeeinheiten auf zugelassenen codierten Tragwagen des kombinierten Verkehrs, die das kleinste Lademaß einer am Laufweg beteiligten EIU/Bahnen überschreiten, jedoch auf KV (siehe [Liste der Abkürzungen - Seite 32](#)) kodifizierten Strecken in vereinbarten KV-Zügen verkehren, werden ohne weitere Zustimmung befördert.

Wird eine der vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten, gelten sie nicht mehr als Sendungen des KV, sondern unterliegen den Bestimmungen dieses Merkblatts.

1. Gilt nur für das Netz der RFI (Italien)

## 2 - Organisation, Grundbestimmungen

**2.1** - Jede(s) EVU/EIU/Bahn benennt eine oder mehrere selbständige Gruppe(n), die für die technische, Behandlung und Genehmigung von aS (siehe [Liste der Abkürzungen - Seite 32](#)) zuständig ist (sind).

Diese Gruppe (GaS - siehe [Liste der Abkürzungen](#)) führt die Evidenz und koordiniert die Behandlung der aS.

**2.2** - Unter dem Begriff GaS ist die jeweils national zuständige Gruppe sowohl bei EVU (GaS EVU) als auch bei EIU (GaS EIU) oder bei Bahnen (GaS Bahn) gemeint.

Wenn ein(e) EVU/EIU/Bahn mehrere selbständigen Gruppen benennt, muss der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gruppen gegeneinander abgegrenzt werden.

**2.3** - Regelungen der Verhältnisse zwischen GaS (EVU) und GaS (EIU) sind Gegenstand des "Vertrages über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr" (CUI, Anhang E zum COTIF 99 - siehe [Liste der Abkürzungen](#) und [Bibliographie - Seite 37](#)).

**2.3.1** - Die GaS (EVU) führt folgende Leistungen durch:

- sie nimmt Anträge der Kunden zur Beförderung der aS entgegen;
- sie legt die Transportbedingungen fest (Auswahl des für die Beförderung geeigneten Wagens, Verladeweise und Ladungssicherung...) und vereinbart die Lieferfristen;
- sie schlägt den Beförderungsweg (siehe [Glossar - Seite 34](#)) inklusive der Übergangsbahnhöfe der aufeinanderfolgenden EVU vor;
- sie stellt den Zustimmungsantrag
  - an alle am Transport beteiligten EVU,
  - an das EIU, bei denen das eigene EVU eine Sicherheitsbescheinigung in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag hat und als Transportführer (siehe [Glossar](#)) auftritt;
- sie erstellt eine Übernahmezustimmung an die am Transport beteiligten EVU;
- sie verständigt den Kunden und die eigenen Mitarbeiter über die Bedingungen der Abwicklung des Frachtvertrages mittels Transportgenehmigung.

Die zuständigen GaS, welche für den Genehmigungsprozess von aS bei den EVU, EIU bzw. Bahnen verantwortlich sind, sind in der [Anlage E - Seite 31](#) angeführt.



**2.3.2** - Die GaS (EIU) koordiniert die Tätigkeiten zur Ermittlung und Festlegung der betrieblichen Beförderungsbedingungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des EIU und überprüft die erhaltenen Angaben der GaS (EVU) auf Vollständigkeit und Plausibilität und teilt der Sendung gegebenenfalls die Beförderungsnummer (siehe Glossar - Seite 34) zu

- sie überprüft den vorgegebenen Beförderungsweg;
- sie ermittelt auf Grundlage der Angaben des EVU die betrieblichen und technischen Bedingungen und gibt sie bekannt;
- für den Bereich von Grenzstrecken (siehe Glossar) stimmt sie mit den benachbarten GaS (EIU) die betrieblichen und technischen Bedingungen ab;
- sie erarbeitet die Grundlagen, mit denen die an der Durchführung der aS beteiligten betrieblichen Mitarbeiter über die Fahrt und die Beförderungsbedingungen informiert werden;
- sie legt die Kosten für Leistungen der Infrastruktur fest.

**2.3.3** - Von der GaS (Bahn) werden sämtliche Aufgaben durchgeführt, die von den GaS (EVU) und GaS (EIU) getrennt wahrgenommen werden. Jede Bahn passt die Aufgabenzuscheidung an die jeweilige Organisation an.

**2.3.4** - Für die Beförderung von Fahrzeugen, für die keine Inbetriebnahmegenehmigung vorliegt, sind gesonderte Unterlagen/Nachweise nach **Punkt A.2 - Seite 23**, Ziffer 6 erforderlich.

Nach TEIV (siehe Liste der Abkürzungen - Seite 32) (Verordnung über die Interoperabilität des Trans-europäischen Eisenbahnsystems) ist die Genehmigung der nationalen Sicherheitsbehörde oder einer benannten Stelle erforderlich für

- Probefahrten;
- Überführungsfahrten und gleichzeitige Überschreitung der zulässigen Fahrzeugbegrenzungslinie.

Den Antrag bei der nationalen Sicherheitsbehörde die in der **Anlage E - Seite 31** aufgeführt ist, kann der Hersteller, Halter bzw. das EVU stellen. Bahnen ohne nationale Sicherheitsbehörde (Zulassungsstelle) erteilen die Genehmigung in eigener Zuständigkeit.

**2.4** - Jede Änderung der in der **Anlage E** angeführten Ansprechstellen (E1) muss von der (dem) betreffenden EVU/EIU/ Bahn unverzüglich an **gas.technik@railcargo.com** übermittelt werden.

**2.5** - Die GaS (EIU/Bahnen) teilen unverzüglich allen in der **Anlage E** (<http://www.uic.org/catalog>) angegebenen GaS (EVU) alle Änderungen mit, die in ihrem Bereich zwischen den Terminen zur Herausgabe von Korrekturen der internationalen Vorschriften und UIC-Merkblätter (*Verladerichtlinie Band 3, UIC-Merkblatt 502-2, Anlagen A und B*) durchgeführt wurden.

**2.6** - Die Kommunikation zwischen den GaS sind im Allgemeinen schriftlich vorzunehmen; in dringenden Fällen kann dies ausnahmsweise vorab telefonisch erfolgen.

Sämtliche Mitteilungen sollen in einer der UIC Arbeitssprachen (deutsch, französisch, englisch) erfolgen. Sie verwenden hierzu den Zahlencode nach **Punkt A.1 - Seite 20**.

**2.7** - Die Zustimmungen bzw. Ablehnungen müssen so schnell wie möglich (spätestens innerhalb 14 Kalendertage) erteilt werden.

Sollte dieser Zeitraum in einigen Fällen nicht eingehalten werden können, muss allen am Transport beteiligten GaS der Grund der Verspätung und ein Termin für eine Zustimmung oder Ablehnung mitgeteilt werden.

### 3 - Einheitsevidenz der Zustimmungszahlen von aS

Noch offen.

## 4 - Behandlung von aS

### 4.1 - Behandlungsführer und Transportführer

**4.1.1** - Die GaS (EVU/die Bahnen), in dessen (deren) Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt, ist der Behandlungsführer (siehe Glossar - Seite 34) und ist verantwortlich für die Abwicklung des Zustimmungs- und Genehmigungsprozesses.

**4.1.2** - Die GaS-EVU (bzw. die Bahn) mit dem (der) der Frachtvertrag abgeschlossen wird, ist die anstoßgebende GaS für die Beförderung (Transportführer). Diese GaS bespricht mit dem Kunden eventuelle innerhalb der eigenen Beförderung entstandene Fehler und Reklamationen und übergibt seine Dispositionen den eventuell beteiligten weiteren EVU (*CIM Artikel 18, Absätze 1-5, Artikel 19, Absätze 1-7* - siehe Bibliographie - Seite 37) und auch **Punkt 10 - Seite 17**.

**4.1.3** - Von den nach dem Gesuch des Empfängers der Sendung durchgeführten Dispositionen gemäß *CIM (Artikel 17, Absatz 3; Artikel 18, Absätze 3-5)* muss der Transportführer jeweils verständigt werden.

### 4.2 - Kundenantrag

**4.2.1** - Der Antrag zur Beförderung einer aS wird vom Absender (siehe Glossar) schriftlich an das EVU/die Versandbahn gestellt.

**4.2.2** - Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Antragstellers (siehe Glossar),
- Art der Ladung, Abmessungen und Gewicht des Ladegutes,
- Anzahl gleicher Sendungen,
- Versandbahnhof (siehe Glossar),
- Bestimmungsbahnhof,
- Grenz- und Übergangsbahnhöfe,
- EVU, das (die) den Transport durchführen soll(en),
- Empfänger,
- Frachtzahler (fakultativ) (siehe Glossar),
- Voraussichtlicher Versandtermin.

Bei komplizierten Umrissen ist eine bemaßte Ladegutskizze (**Anlage B - Seite 26**) in drei Ansichten, in der alle für die Sendung maßgeblichen kritischen Punkte und auch die Lage des Schwerpunktes ersichtlich sind, beizufügen.

**4.2.3** - Wird vom Absender die Bereitstellung einer bestimmten Wagenbauart beantragt, ist diese im Beförderungsantrag anzugeben.

**4.2.4** - Für die Beförderung von Fahrzeugen auf eigenen Rädern rollend sind zusätzliche technische und betriebliche Angaben erforderlich, welche der Fahrzeugdokumentation oder den Fahrzeugschriften entnommen werden können. Zusätzlich erforderliche Angaben sind in der **Punkt A.2 - Seite 23** angeführt.

## 4.3 - Zustimmungsantrag

**4.3.1** - Die GaS (EVU/Bahn), in dessen (deren) Zuständigkeitsbereich der Transport beginnt (Behandlungsführer) überprüft alle Unterlagen und erarbeitet den "Zustimmungsantrag für eine außergewöhnliche Sendung" (siehe **Punkt A.1 - Seite 20**).

**4.3.2** - Der Zustimmungsantrag gilt nur für eine Sendung mit bestimmten Abmessungen, Gewicht und Beladenart.

**4.3.3** - Sollen mehrere verschiedene aS gemeinsam in einer Gruppe/einem Zug befördert werden, ist darauf hinzuweisen. In diesem Fall kann ein zusammengefasster Zustimmungsantrag für mehrere Sendungen unter einer Beförderungsnummer gestellt werden.

AS, die bei einem(r) EIU/Bahn gleiche Beförderungsbedingungen aufweisen, können in einem Zustimmungsantrag zusammengefasst werden

AS, die nur beim Versand EVU/EIU/Bahn besondere Bedingungen aufweisen, können den sonstigen am Beförderungsweg beteiligten EVU/EIU/Bahnen als Regelsendung übergeben werden. In diesen Fällen müssen die am Transport beteiligten EVU/EIU bzw. Bahnen nicht in den Genehmigungsprozess eingebunden werden und es ist im Frachtbrief sowie im Muster U ausschließlich die eigene Beförderungsnummer anzuführen, jedoch zusätzlich der Vermerk "Regelsendung bei dem(n) EIU ... (z.B. DB, SNCF).

**4.3.4** - Im Zustimmungsantrag verwendet man den Zahlencode nach **Punkt A.1**, in der alle für die Sendung maßgeblichen Punkte angeführt sind.

Bei kodierten LÜ-Sendungen (siehe **Liste der Abkürzungen - Seite 32**) die gemäß eines Profils befördert werden, ist nach den Bestimmungen des *UIC-Merkblatt Nr. 502-2* vorzugehen und die jeweilige Profilnummer der Sendung anzugeben.

Bei der Beförderung von Fahrzeugen auf eigenen Rädern rollend, ist zusätzlich **Punkt A.2** dem Zustimmungsantrag auf aS (siehe **Punkt A.1**) ausgefüllt beizulegen oder die Angaben im Zustimmungsantrag zu integrieren.

**4.3.5** - Die Koordinaten einer definierten LÜ-Sendung werden als kritische Punkte bezeichnet.

**4.3.6** - Die Angaben zur Lage des Schwerpunktes werden in der Codenummer 19 gemäß **Anlage A - Seite 20** wie folgt angegeben:

0000 – 0000/0000 – 00000/00000 (mm)

Die Zahlenwerte bedeuten der Reihe nach:

- Höhe über der Grundfläche des Gutes,
- Entfernung von den Seiten des Gutes in Querrichtung,
- Entfernung von den Enden des Gutes in Längsrichtung.

**4.3.7** - Durch Anführung von Umstellbahnhöfen (siehe [Glossar - Seite 34](#)) und Übergangsbahnhöfen ist ein Beförderungsweg zu planen und vorzuschlagen.

## **4.4 - Behandlung der Sendung**

**4.4.1** - Den gemäß [Punkt 4.3 - Seite 8](#) bearbeiteten Zustimmungsantrag ggf. mit der Ladegutskizze gemäß [Anlage B - Seite 26](#), leitet die GaS (EVU) an die GaS (EIU) zur Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität weiter (sofern nicht anders geregelt).

Eventuelle Unstimmigkeiten werden in gegenseitiger Absprache geklärt.

**4.4.2** - Die GaS (EIU) teilen der Sendung eine Beförderungsnummer zu, wenn nicht vom EVU bereits eine Beförderungsnummer vergeben wurde. In der gesamten Korrespondenz zwischen allen am Transport beteiligten GaS (EVU), GaS (EIU), GaS (Bahnen) wird diese Beförderungsnummer angeführt.

**4.4.3** - Die GaS (EVU) bzw. die GaS (Bahnen), die den Frachtvertrag abschließen wird (Behandlungsführer), sendet nach dem Erhalt der Beförderungsnummer der Sendung den "Zustimmungsantrag für eine außergewöhnliche Sendung" an alle an der Beförderung beteiligten GaS (EVU) bzw. Bahnen.

Die GaS (EVU), GaS (EIU) bzw. die GaS (Bahn) die einen Zustimmungsantrag zur Beförderung einer aS erhalten hat, überprüft anhand der Parameter ob die Sendung in ihrem Zuständigkeitsbereich transportiert werden kann.

## **4.5 - Übernahmezustimmung durch das EIU**

**4.5.1** - Die am Transport beteiligten GaS (EVU) senden den erhaltenen Zustimmungsantrag an ihre zuständige GaS (EIU), auf deren Netz das EVU die Beförderung einer Sendung beabsichtigt (vorbehaltlich einer anderen Regelung, bei der das EVU alleine entscheiden kann).

Bei den GaS (EIU) bzw. Bahnen, bei denen die Beförderung einer kodierten LÜ-Sendung gemäß den Bestimmungen des *UIC-Merkblatts Nr. 502-2* angewendet wird, gilt dieser Zustimmungsantrag als eine Voranmeldung (siehe [Glossar - Seite 34](#)) zur Beförderung.

**4.5.2** - Die GaS (EIU) überprüft, ob das transportführende EVU den Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen hat (z.B. gemäß *COTIF, Anhang E - CUI, Artikel 5*). Wenn es diesen Vertrag nicht abgeschlossen hat, wird die Beförderung der Sendung abgelehnt.

**4.5.3** - In der GaS (EIU) Übernahmezustimmung werden die Bedingungen für die Beförderung der angefragten aS bekannt gegeben.

**4.5.4** - In dieser GaS (EIU) Übernahmezustimmung sind mindestens angegeben:

- Beförderungsnummer des Behandlungsführers,
- Geltungsdauer,
- festgelegter Beförderungsweg,
- die Beförderungsbedingungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich,

- die Übernahmebedingungen für die Grenzstrecken zum benachbarten EIU bzw. der Nachbarbahn,
- die Kosten für die Leistungen der GaS (EIU) und eventuelle Zusatzleistungen.

Jedes EVU ist für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen verantwortlich.

**4.5.5** - Falls die Beförderung über den im Zustimmungsantrag vorgeschlagenen Beförderungsweg nicht möglich ist und es Alternativen gäbe, stimmt die GaS (EIU) eventuelle Änderungen mit der GaS (EVU) noch vor der Aushändigung der Ablehnung ab.

**4.5.6** - Die Übernahmezustimmung sendet die GaS (EIU) an das antragstellende EVU und jeweils auch an die angrenzenden GaS (EIU) / GaS (Bahnen) (Abweichungen hierzu können bi- oder multi-lateral zwischen den EIU vereinbart werden).

## **4.6 - Übernahmezustimmung durch die EVU bzw. Bahnen**

**4.6.1** - Die GaS (EVU) Übernahmezustimmung zur Beförderung der aS gemäß **Punkt A.1 - Seite 20** ist eine Mitteilung, mit der die an der Beförderung beteiligten EVU (bzw. Bahnen) dem Transportführer ihren Anteil an dem Frachtvertrag bestätigen.

Diese Bestätigung durch die beteiligten EVU (Bahnen) darf erst erfolgen, wenn die Übernahmezustimmung der GaS (EIU) mit allen technischen und betrieblichen Bedingungen vorliegt.

Die GaS aller beteiligten EVU, die in der Codenummer 20b des Zustimmungsantrages angeführt sind, erteilen sich ihre Übernahmezustimmung auch gegenseitig.

**4.6.2** - Falls nicht alle Übernahmezustimmungen der am Transport beteiligten EVU vorliegen, darf die Transportgenehmigung (Frachtvertrag) für die Beförderung einer aS nicht abgeschlossen werden.

## **4.7 - Allgemeines**

**4.7.1** - Die Gültigkeitsdauer der EIU- Übernahmezustimmung bzw. einer EVU-Übernahmezustimmung (**siehe Glossar - Seite 34**) muss mindestens drei Monate Gültigkeit haben und kann für bestimmte Zeitabschnitte (z.B. Fahrplanperiode) genehmigt werden.

**4.7.2** - Ist eine Sendung bei einem EVU oder EIU bzw. einer Bahn nicht durchführbar, müssen die an der Beförderung beteiligten GaS informiert werden. Hierbei ist der Grund der Ablehnung und nach Möglichkeit ein alternativer Vorschlag zum Transport anzugeben (z. B. Verminderung der Ladehöhe, Verladung auf einem anderen Tragwagen,...).

**4.7.3** - Die Behandlung des Antrages wird eingestellt:

- wenn die antragstellende GaS (EVU) ihren Zustimmungsantrag zurückzieht,
- wenn eine an der Beförderung beteiligte GaS (EIU), GaS (EVU) bzw. eine Bahn die Sendung ablehnt.

**4.7.4** - Sollte bei einer aS die Genehmigung im Zeitraum der Transportführung aus unvorhersehbaren Transportverzögerungen ablaufen, so kann diese bis zum Bestimmungsbahnhof weiter befördert werden und darf aufgrund des mittlerweile abgelaufenen Gültigkeitsdatums nicht zurückgewiesen werden. Diese Überschreitung darf sieben Kalendertage nicht überschreiten.<sup>1</sup>

1. Gilt nicht bei PKP, SNCF, HZ, CFL und ADIF.

## 5 - Transportgenehmigung

**5.1** - Sobald sämtliche Übernahmezustimmungen aller am Transport beteiligten GaS (EVU / Bahnen) vorliegen, erhält der Absender die Transportgenehmigung.

**5.2** - Die Transportgenehmigung muss mindestens enthalten:

- alle Beförderungsnummern der am Transport beteiligten GaS (EVU / Bahnen)
- Angaben über Art, Abmessungen und Gewicht der Sendung,
- die Geltungsdauer,
- zugelassene Wagenbauarten,
- Bedingungen für die Verladung der Sendung  
(z.B. kritische Punkte, Ausrichtung der Sendung bei der Abfahrt, Erdung der Ladung, Vorlegen weiterer Dokumente, usw.),
- Versandbahnhof, Bestimmungsbahnhof, Übergangsbahnhöfe,
- Hinweise für die Kennzeichnung der Sendung,
- Hinweis zur Frachtberechnung.

**5.3** - Vorstehende Bedingungen gelten durch die Aufgabe des Gutes als anerkannt.

**5.4** - Der Absender ist für die Erstellung des Frachtbriefes verantwortlich.

**5.5** - Ist eine Beförderung nicht möglich, wird dies dem Absender mitgeteilt.

## 6 - Verladung und Transportvorbereitungen

**6.1** - Das Ladegut darf nur auf der (den) zugelassenen Wagenbauart(en) und gemäß der Verladeweise, die in der Transportgenehmigung festgelegt ist, verladen werden.

**6.2** - Die Verladeweise darf weder das Ladegut noch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs gefährden, auch nicht infolge von Stößen und anderen Bewegungen, die im normalen Eisenbahnbetrieb vorkommen.

Die verladenen Gegenstände sollen sicher und fest liegen, damit sie sich während der Beförderung nicht verschieben. Für bestimmte Güter ist jedoch die Möglichkeit von Längsverschiebungen vorzusehen, die durch geeignete Mittel zu begrenzen sind.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verladerichtlinien, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

**6.3** - Der Absender darf an den für die Sendung gestellten Wagen ohne Zustimmung des Halters keine baulichen Änderungen, wie Anbringen von Bohrungen, Anschweißen von Befestigungsmitteln oder Abbrennen von Teilen usw., vornehmen.

**6.4** - Fahrzeuge als rollendes Gut auf eigenen Rädern ohne eigenen Antrieb (z. B. Triebfahrzeuge, Baumaschinen, Kranwagen) sind vom Absender schleppfähig herzurichten.

Dies ist schriftlich zu bestätigen und den Begleitpapieren beizufügen.

**6.5** - Im Übrigen gilt *CIM, Artikel 13*.



## 7 - Abnahme, Kennzeichnung und Beförderung

(CIM Art. 13, Art. 14, Art. 15)

### 7.1 - Abnahme

Das versendende EVU haftet für die Übereinstimmung der aS mit der Transportgenehmigung.

Bei der Abnahme ist diese Übereinstimmung zu prüfen. Stimmt dies nicht überein, darf die Sendung nicht abgenommen werden.

### 7.2 - Kennzeichnung

**7.2.1** - Die ordnungsgemäße Abnahme der aS wird durch die Kennzeichnung mit dem "Zettel für außergewöhnlichen Sendungen – Muster U" (blau oder weiß, [Punkt C.1 - Seite 27](#), AVV Anlage 9, Anhang 11) bestätigt.

Richtungsgebundene Sendungen werden in der Transportgenehmigung angegeben und sind mit Zettel für "Richtungsgebundene aS - Zettel Muster" ([siehe Punkt C.2 - Seite 29](#)) zu kennzeichnen.

**7.2.2** - Auf dem Zettel Muster U sind die Zeichen und die Beförderungsnummern der beteiligten EVU bzw. Bahnen in der Reihenfolge des Beförderungsweges der Sendung anzugeben - desgleichen auf dem kleinen Abschnitt für den Frachtbrief ([siehe Punkt 9.4 - Seite 16](#)).

Die Angaben zum Gesamtgewicht, Meterlast, größte Radsatzlast und den kritischen Punkten aus der Transportgenehmigung sind zu übertragen.

**7.2.3** - Die Bezettelung Muster U nach Punkt 7.2.1 kann entfallen:

- bei Sendungen des begleiteten kombinierten Verkehrs (RoLa - siehe [Liste der Abkürzungen - Seite 32](#)) im Ganzzug von Terminal zu Terminal,
- bei Sendungen des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (KV) in vereinbarten kodifizierten Zügen,
- wenn dies zwischen allen am Transport beteiligten EVU vereinbart wurde (Transportgenehmigung).

**7.2.4** - Falls der "Zettel für richtungsgebundene Sendungen mit Lademaßüberschreitung - Zettel Muster" nicht direkt am Ladegut angebracht werden kann, so ist dieser auf einer Tafel anzubringen, die in geeigneter Art und Weise am Ladegut befestigt wird.

## 7.3 - Beförderung

**7.3.1** - Die GaS (EVU) vereinbart mit der GaS (EIU) den Mindestzeitraum der Bekanntgabe vor der geplanten Zugabfahrt, die Beförderungsnummer der Sendung und die zu benutzenden Züge. Das GaS (EIU) unterrichtet alle am Zuglauf beteiligten nationalen Infrastrukurstellen durch die Beförderungsanordnung (siehe Glossar - Seite 34) (Fahrplananordnung), die angrenzenden EIU und das transportdurchführende EVU.

**7.3.2** - Eine aS darf erst dann in Züge eingestellt werden, wenn die Beförderungsanordnung (z. B.: Fahrplan) vorliegt, in der der Verkehrstag, die zu benutzenden Züge und die Beförderungsbedingungen festgelegt sind.

Die Beförderungsanordnung kann entfallen, wenn keine gesonderten Beförderungsbedingungen erforderlich sind. In diesem Fall erfolgt eine Vormeldung des durchführenden EVU an das übernehmende EVU bzw. an die Nachbarbahn.

**7.3.3** - Im grenzüberschreitenden Verkehr sind aS durch das übergebende EVU vorzumelden. Sondervereinbarungen zwischen einzelnen EVU, EIU bzw. Bahnen sind möglich.

**7.3.4** - Erfolgt die Beförderung der aS im Sonderzug, kann eine bestimmte Vormeldefrist festgelegt werden.

## 8 - Berechnung der Kosten

**8.1** - Es obliegt jedem am Transport beteiligten EVU seinen Beförderungspreis zu bestimmen, wobei die auf seinem Streckenteil vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und die vom EIU berechneten Kosten berücksichtigt werden.

**8.2** - Gegebenenfalls kann das EIU im Namen eines EVU einen Beförderungspreis als Gesamtpreis mitteilen (Fracht + Kosten des EIU - siehe **Punkt A.1 - Seite 20**, Codenummer 38).

**8.3** - Für die Beförderung der Sendung kann jedes EVU eine kommerzielle Sondervereinbarung mit dem Kunden abschließen. Diese Sondervereinbarung kann im Namen eines oder mehrerer am Transport beteiligten EVU abgeschlossen werden.

## 9 - Frachtbrief

(CIM Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 10, Art. 12)

**9.1** - Im Frachtbrief darf als Absender nur der Inhaber der Transportgenehmigung des Versand-EVU bzw. der Versandbahn eingetragen werden.

**9.2** - Das Frachtbrieffeld 22 "Außergewöhnliche Sendung" ist anzukreuzen.

**9.3** - Im Feld 7 "Erklärungen des Absenders" des Frachtbriefes muss jedes am Transport beteiligte EVU bzw. jede Bahn und die Beförderungsnummern eingetragen werden.

**9.4** - Der abtrennbare kleine Teil des Zettels Muster U muss am oberen rechten Rand des Papierfrachtbriefes angebracht werden. Am E-Frachtbrief entfällt die Anbringung dieses Teils des Zettels Muster U.

**9.5** - Wird eine Sendung begleitet, so muss im Frachtbrieffeld 7 "Erklärungen des Absenders" folgendes eingetragen werden

**Begleitung von .... bis .... mit .... (Anzahl) Begleitpersonen und  
Namen in Vereinbarung mit dem EVU .....**

Für jeden Begleiter ist gemäß "*Handbuch Güterverkehr des CIT (GTM-CIT), Abschnitt B Prozesse, 6 Merkblätter 02 Annahme zur Beförderung*" ein Begleiterausweis gemäß dem Muster in Anlage 13 zu erstellen und der Begleiter muss diesen Begleiterausweis jederzeit auf Verlangen vorweisen können (siehe *Liste der Abkürzungen - Seite 32* und *Bibliographie - Seite 37*).

**9.6** - Im Feld "Kommerzielle Bedingungen" muss die Nummer der Sondervereinbarung, des Frachtangebotes oder des vom Absender verlangten Tarifes eingetragen werden. Ebenso muss der Leitungsweg, die festgelegten Übergangsbahnhöfe und das mit der Durchführung beauftragte EVU angegeben werden.

## 10 - Lieferfristen, Beförderungsdauer

*(CIM Art 16, Absatz 1, Absatz 4, Art. 22, Art 33, Art. 47 Absatz 2 a), b), c), d))*

**10.1** - Die vereinbarte Lieferfrist ist der Zeitraum von der Übernahme der Sendung zur Beförderung bis zu deren Übergabe an den berechtigten Empfänger.

**10.2** - Den Zeitraum der Beförderungsdauer bestimmt jedes EVU für seinen Abschnitt. Als Beförderungsdauer versteht sich die Dauer zwischen der Übernahme der Sendung zur Beförderung vom Absender oder vom übergebenden EVU und der Übergabe der Sendung an das folgende EVU oder den berechtigten Empfänger.

**10.3** - Die Lieferfristen für aS können von den EVU ausgeschlossen werden.

## 11 - Beförderungshindernissen - Zurechtladen, Umladen, Wiederherstellen der Lauffähigkeit

(CIM Art. 20, Art 21, Art. 22, Art. 24, Art. 26, Art. 27)

**11.1** - Bei auftretenden Beförderungshindernissen kann es notwendig werden, die Sendung über andere als die vorgesehenen Beförderungswege zu befördern. In so einem Fall muss die Sendung nochmals gemäß den Bestimmungen des Punkts **4 - Seite 7** behandelt werden.

**11.2** - Das Aussetzen einer aS ist erforderlich, wenn:

- unterwegs festgestellt wird, dass das Ladegut zurecht- oder umgeladen werden muss,
- eine Weiterbeförderung nicht möglich ist,
- die Sendung über eine für den Transport nicht geprüfte oder zugelassene Strecke umgeleitet wird,
- es sich um eine bisher nicht erkannte und nicht gekennzeichnete aS handelt.

Wird im kombinierten Verkehr ein beladener Wagen dessen KV-Profil die Angaben der *Verladerichtlinien Band 1 (Tafeln)* oder *Band 2 Verladerichtlinie 9.0* überschreitet aus einem KV-Zug ausgesetzt und kann dieser nicht in einem folgenden ausreichend kodifizierten KV-Zug weiterbefördert werden, so liegt eine aS vor.

**11.3** - Muss eine aS unterwegs zurecht- oder umgeladen werden, so ist gemäß *CIT (GTM-CIT), 05, 05-01 Ziffer 1.2* vorzugehen.

**11.4** - Nach jeder Zurechtladung oder Umladung einer aS muss eine erneute Abnahme nach **Punkt 7.1 - Seite 13** erfolgen. Diese erneute Abnahme ist in den Begleitpapieren zu bestätigen.

**11.5** - Ergeben sich aus der erneuten Abnahme Veränderungen gegenüber der bestehenden Transportgenehmigung, so ist ein neuer Zustimmungsantrag zu stellen.

Hierfür ist jenes EVU bzw. jene Bahn verantwortlich, bei dem/der das Beförderungshindernis auftritt.

**11.6** - Die Weiterbeförderung der aS darf erst nach Bekanntgabe der neuen Beförderungsanordnung erfolgen.

## 12 - Haftung

Für die Haftung gelten *CIT*  $\Rightarrow$  *CIM*, Artikel 23 bis 25.

## Anlage A - Muster zum Schriftverkehr

### A.1 - Zahlencode für die Zustimmungsanträge / Übernahmezustimmungen zwischen GaS EVU bzw. GaS EIU

# Code	Beschreibung	Einheit	Anzuwenden bei		
			ZA	ÜZ (EVU)	ÜZ (EIU)
1a	Art des Ladegutes und NHM-Code		X	X	X
1b	Anzahl gleicher Sendungen		X	X	X
1c	Umrisscode der Sendung		X*	X*	X*
2a	Wagenbauarten In der Regel Wagengattungen und Bauartnummern nach der einheitlichen Kennzeichnung. Anzahl der Tragwagen, Verbindungswagen, Schutzwagen usw.		X	X	X
2b	Internationale Verwendungsfähigkeit RIV, RIC, TEN, Vereinbarungswagen oder "keine"		X	X	X
3	Radsatzstand, Drehzapfenabstand (a)	mm	X	X	X
4	Radsatzstand im Drehgestell (p), (p <sub>1</sub> ), (p <sub>2</sub> ), (p <sub>a</sub> ), (p <sub>i</sub> )	mm	X	X	X
5	Anzahl der Radsätze		X	X	X
6a	Länge über Puffer	mm	X	X	X
6b	Fußbodenhöhe über SO	mm	X	X	X
7	Eigengewicht des Wagens	t	X	X	X
8	Gewicht der Ladung	t	X	X	X
7 + 8	Gesamtgewicht	t	X	X	X
9	Meterlast	t/m	X	X	X
10	Größte Radsatzlast	t	X	X	X
11	Länge der Ladung	mm	X	X	X

#### Kritische Punkte bei einer Lademaßüberschreitung

	12a	12b	13	14	15	16	17		18	
	Querabstand auf der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Radsatz, bzw. Drehzapfen		Maße für Betriebsunregelmäßigkeiten	Bogenzuschlag D <sub>i</sub> oder D <sub>a</sub> im Gleisbogenradius von		Gesamtbreite von Gleismitte (Spalten 12+16+17) im Gleisbogenradius von	
	einen	anderen		n <sub>i</sub>	n <sub>a</sub>		∞ m	250 m	∞ m	250 m
	Seite			mm	mm		mm	mm	mm	mm
	mm		mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
	Halbe Breite einschließlich eventuelle Verladetoleranz			einschließlich eventuelle Verladetoleranzen in der Lage		Im internationalen Verkehr müssen die Spalten 16, 17 und 18 nicht ausgefüllt werden				
A										
B										
C										
D										
E										
F										



# Code	Beschreibung	Einheit	Anzuwenden bei		
			ZA	ÜZ (EVU)	ÜZ (EIU)
19	Bemerkungen zu den kritischen Punkten - keine Lademaßüberschreitung - kritische Punkte geradlinig (bogenförmig) verbinden - Abmessungen der Ladung - Schwerpunkt (gemäß <b>Punkt 4.3.6 - Seite 8</b> ) - Besonderheiten zu der Beladung (Ladungssicherung)		X*	X*	X*
20a	Absender (Name und Adresse)		X	X	
20b	Den Transport durchführendes EVU z. B. EVU ..... von ..... bis .....		X	X	X
21	Versandbahnhof		X	X	X
22	Bestimmungsbahnhof Wenn mehrere Bahnhöfe am Bestimmungsort bestehen, muss der Bestimmungsbahnhof eindeutig bezeichnet werden		X	X	X
23a	Vom Absender beantragter Beförderungsweg		X		
23b	Beförderungsweg			X	X
24	Beförderung im Regelgüterzug, Sondergüterzug, mit eigenem Antrieb	V <sub>max</sub> km/h	X	X	X
25	Verzollungsbahnhof <i>Nur angeben, wenn Verzollung weder am Grenzbahnhof noch am Bestimmungsbahnhof erfolgt</i>		X*	X*	
26	Hafenverladekai		X*	X*	X*
27a	Empfänger (Name und Adresse)		X	X	
27b	Frachtzahler (Name und Adresse)		X*	X*	
28	Verschiedenes a) Streckenklasse ist anzugeben <sup>1</sup> , Schwereklasse <sup>2</sup> b) Grund, warum der Wagen kein RIV/RIC oder TEN Zeichen trägt c) Abmessungen der Radsätze und Bauart der Tragfedern, soweit diese von den Bestimmungen des AVV, TSI, ... abweichen d) Beschaffenheit und Gattung der Bremsen, soweit international nicht zugelassen e) Sonstige technischen Angaben zum Fahrzeug, betriebliche Bedingungen f) Geschwindigkeit für den beladenen Wagen und leeren Wagen g) Die Werte s, hc, q+w sind bei Abweichung der Standardwerte s = 0,1; hc = 500 mm; q + w = 25 mm anzugeben <sup>3</sup>		X*	X	X
29	Beförderungsbedingungen - Muss die Ladung geerdet werden? - Fahrt: geschleppt, mit eigenem Antrieb und Lotse - Reihung: hinter dem Tfz, Schlussläufer, ... - Nachschieben, Ablaufen lassen, Fahrt über Ablaufberge verboten - Wagengruppe nicht trennen - .....		X*	X	X
30	Der kritische Punkt ..... der Ladung ist mit Zettel Muster "Richtungsgebundene Sendung" gekennzeichnet und wird im Übergabebahnhof..... in Fahrtrichtung rechts/links (nichtzutreffendes streichen) übergeben		X*	X	X
31	Hinweis auf frühere Beförderungsnummern		X	X	

# Code	Beschreibung	Einheit	Anzuwenden bei		
			ZA	ÜZ (EVU)	ÜZ (EIU)
32	Verladetag, Tag der Ablieferung		X*		
33	Transport im VTÜ - ja/nein - Im Bahnhof ..... ist eine Untersuchung durch .....erforderlich			X*	X*
34	Technische und betriebliche Bedingungen für den eigenen Zuständigkeitsbereich			X*	X*
35	Technische und betriebliche Bedingungen für die Grenzstrecke			X*	X*
36	Zeitraum der Beförderungsdauer			X	
37	Verantwortliches EVU für die Frachtberechnung			X	
38	Kostenberechnung EIU: - Gesamtbetrag - Zuschläge und sonstige Nebenkosten				X*

ZA = Zustimmungsantrag

ÜZ (EVU) = Übernahmezustimmung (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

ÜZ (EIU) = Übernahmezustimmung (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

\* = Fakultativ

1. ist zwingend bei jedem ZA für CFL GI anzugeben
2. gilt nur im Bereich der DB Netz AG bei sechs- und mehrachsigen Fahrzeugen
3. gilt nur im Bereich der DB Netz AG, CFL GI und ÖBB Infrastruktur AG und ist dort zwingend bei jedem ZA anzugeben

## A.2 - Zusätzliche erforderliche Angaben im Antrag für die Beförderung von Fahrzeugen auf eigenen Räder rollend/mit eigenem Antrieb

Zahlencode im Zustimmungsantrag
------------------------------------

### 1. Bezeichnung, Bauart und Nummer des Fahrzeuges

Wagen, Triebfahrzeug, Kran, Baumaschine	1a
Auf eigenen Rädern rollend / mit eigenem Antrieb	2a

### 2. Technische Parameter

Anzahl der Radsätze	5
Laufkreisdurchmesser	28
Abstand der einzelnen Radsätze	28
Abstand vom letzten Radsatz bis zum Puffer	28
Radsatzstand, Drehzapfenabstand	3
Radsatzstand im Drehgestell	4
Radsatzstand der führenden Radsätze	4
Länge über Puffer	6
Fahrzeuggewicht (Eigengewicht)	7
Dienstgewicht, Leergewicht	7
Meterlast	9
Radsatzlast	10
Streckenklasse ist überschritten, Schwewagenklasse <sup>1</sup>	28
Kleinster befahrbarer Gleisbogenradius	28
Höchstzulässiger Knickwinkel (in Grad) beim Befahren von Fährbootklappen	28
Zulässige Fahrzeuggeschwindigkeit	
- mit eigener Kraft	28
- geschleppt	
Nach Fahrzeugbegrenzungslinie ..... gebaut	19
Angaben zur Bremse	
- Ist eine durchgehende Hauptluftleitung vorhanden?	
- Ist die Druckluftbremse betriebsfähig?	
- Bremsbauart mehrlösig/einlösig	28
- Handbremse/Feststellbremse	
- Bremsgewicht	
Hat das Fahrzeug eine normale Zug- und Stoßeinrichtung?	28
Ist ein Übergangswagen mit besonderer und normaler Zug- und Stoßeinrichtung erforderlich?	28

### 3. Zulassung des Fahrzeuges

Liegt die Genehmigung einer nationalen Zulassungsstelle vor?	28
Liegt Lauffähigkeitsbescheinigung/Lauffähigkeitszeugnis vor?	28

### 4. Besonderheiten bei

#### - Triebfahrzeugen

Abbau von Kuppelstange	28
Anbau von Ausgleichgewichten	28
Ausschalten des Getriebes	28
Stellung des Führerbremssventils	28
Erhaltungszustand (letzte Untersuchung)	28

#### - Kranwagen

Besitzt das Fahrzeug eine zweite Sicherheitsstellung gegen Verdrehen des Oberwagens?	28
Erhaltungszustand	28

#### - Baumaschinen

Zulässige Anhängelast	28
Rangieren mit Druckluft	28
Erhaltungszustand	28

**Hinweis:** Fährt das Triebfahrzeug, der Kranwagen oder die Baumaschine nicht mit eigenem Antrieb, ist vom Versender zu bestätigen, dass das Fahrzeug schleppfertig hergerichtet ist

### 5. Betriebliche Bedingungen

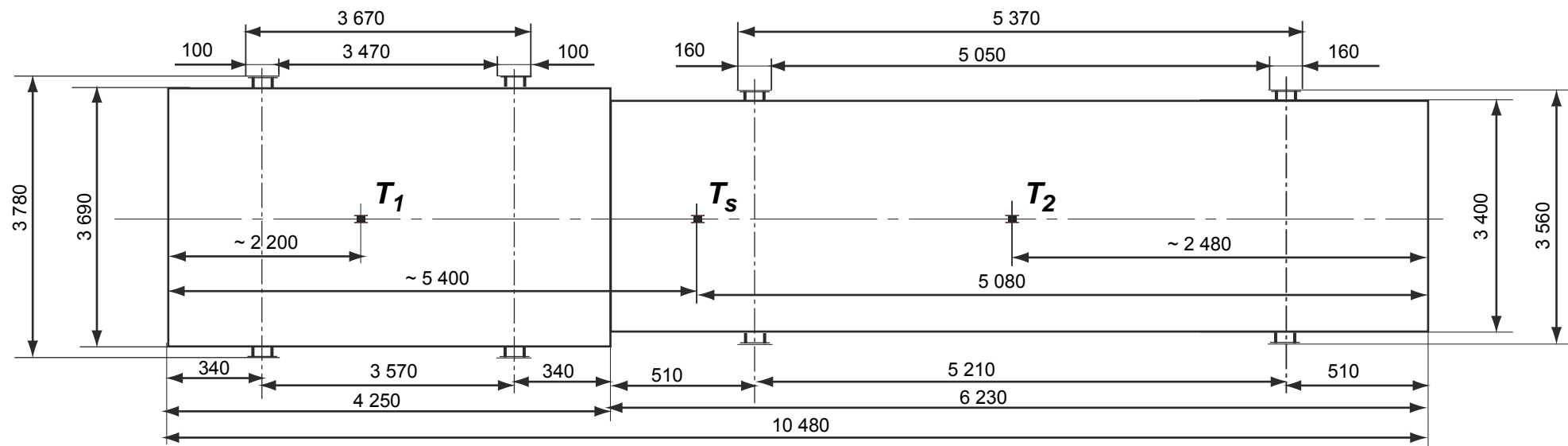
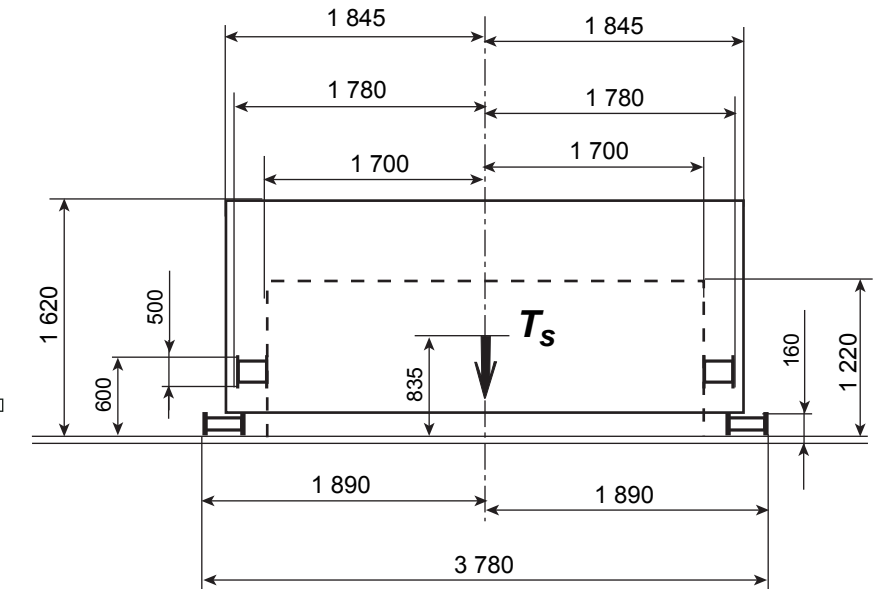
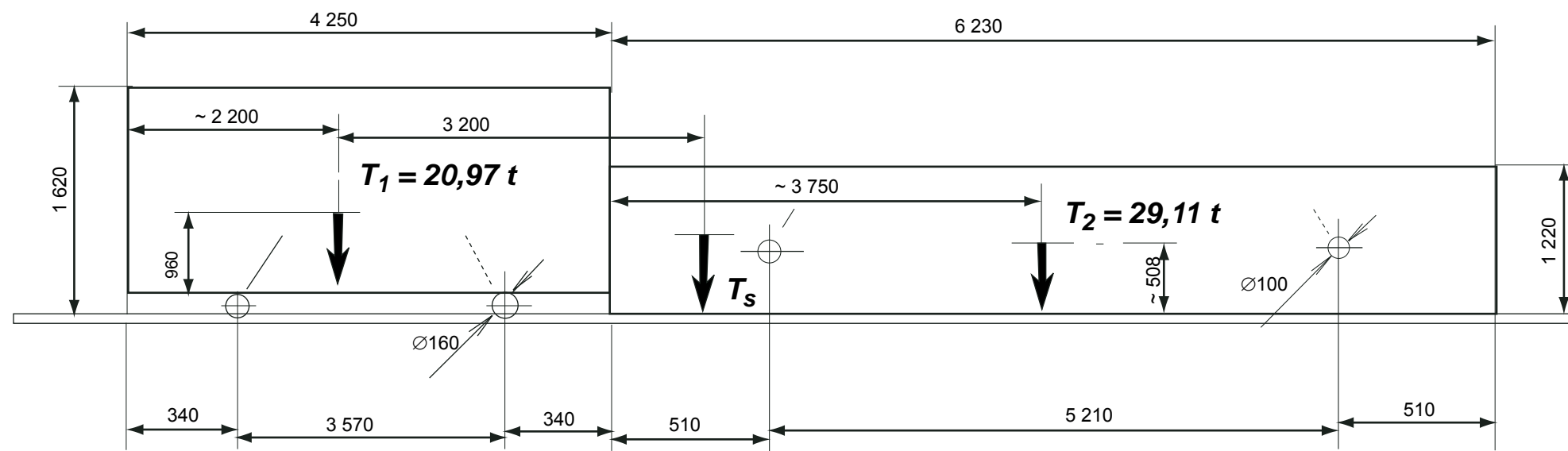
Einstellmöglichkeiten im Zugverband	29
- an beliebiger Stelle	
- an Schlussläufer	
- am Zugschluss (ggf. mit zulässiger Anhängelast)	
Schutzwagen, Begleitwagen	29
Begleitung	29
Nachschiebeverbot	29
Rangierdienstliche Sonderbehandlung	29
- Abstoßen, Ablaufen lassen verboten	
- Fahrt über Ablaufberge verboten	
Auslegerstellung zugelassen	29
- für beide Fahrtrichtungen	
- nur in Richtung Zugschluss	

## 6. Für Fahrzeuge ohne Inbetriebnahmegenehmigung sind folgende Nachweise zu erbringen

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über die Abmessungen (Fahrzeuggrenzung)</li> <li>- Einschränkungsbegrenzung nach <i>UIC-Merkblatt Nr. 505-1</i> mit Angabe</li> <li>- Berücksichtigung des Spurspieles und möglicher Querspiele des Radsatzlagers des Drehzapfens und der Wiege bzw. Querverschiebung und Wiegenspiel im geraden Gleis sowie <math>R_i</math> 250m und <math>R_a</math> 250m gemäß <i>UIC-Merkblatt Nr. 505-1</i> ggf. kleinstes Spurmaß</li> <li>- Wankpolhöhe, Neigungskoeffizient,</li> <li>- Nachweis über die Festigkeit des Wagenkastens</li> <li>- Nachweis über die Entgleisungssicherheit</li> <li>- Nachweis über die Festigkeit des Radsatzes / der Radsatzwelle</li> <li>- Nachweis über die Festigkeit der verwendeten Kupplungen</li> <li>- Nachweis über die Bremsen (bei Fahrt mit eigener Kraft)</li> </ul>	28
--	----

1. gilt nur im Bereich der DB Netz AG bei sechs- und mehrachsigen Fahrzeugen.

### Anlage B - Ladegutskizze zum Antrag einer aS (Muster)



# Anlage C - Kennzeichnung

## C.1 - Zettel für aS - Muster U

<p>Zeichen des EVU <span style="float: right;"><b>Muster U</b></span></p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Gesamtlast</td> <td style="width: 33%;">Meterlast</td> <td style="width: 33%;">Größte Radsatzlast</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">⑦ + ⑧ t</td> <td style="text-align: center;">⑨ t/m</td> <td style="text-align: center;">⑩ t</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Zeichen des EVU...../Nr. ....                  ...../Nr. ....                  ...../Nr. ....</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Pkt</th> <th colspan="2">Querabstand von der Wagenlängsachse auf der</th> <th rowspan="2">Höhe über SO</th> <th colspan="2">Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen</th> </tr> <tr> <th>einen Seite</th> <th>anderen Seite</th> <th>(14) mm</th> <th>(15) mm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(12a) mm</td> <td style="text-align: center;">(12b) mm</td> <td style="text-align: center;">(13) mm</td> <td style="text-align: center;">(14) mm</td> <td style="text-align: center;">(15) mm</td> </tr> <tr><td>A</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>E</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>F</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>G</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>I</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>J</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>K</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>L</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>M</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Gesamtlast	Meterlast	Größte Radsatzlast	⑦ + ⑧ t	⑨ t/m	⑩ t				Pkt	Querabstand von der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen		einen Seite	anderen Seite	(14) mm	(15) mm		(12a) mm	(12b) mm	(13) mm	(14) mm	(15) mm	A						B						C						D						E						F						G						H						I						J						K						L						M						<p>Zeichen des EVU <span style="float: right;"><b>Muster U</b></span></p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 33%;">Gesamtlast</td> <td style="width: 33%;">Meterlast</td> <td style="width: 33%;">Größte Radsatzlast</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">⑦ + ⑧ t</td> <td style="text-align: center;">⑨ t/m</td> <td style="text-align: center;">⑩ t</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> <p>Zeichen des EVU...../Nr. ....                  ...../Nr. ....                  ...../Nr. ....</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Pkt</th> <th colspan="2">Querabstand von der Wagenlängsachse auf der</th> <th rowspan="2">Höhe über SO</th> <th colspan="2">Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen</th> </tr> <tr> <th>einen Seite</th> <th>anderen Seite</th> <th>(14) mm</th> <th>(15) mm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">(12a) mm</td> <td style="text-align: center;">(12b) mm</td> <td style="text-align: center;">(13) mm</td> <td style="text-align: center;">(14) mm</td> <td style="text-align: center;">(15) mm</td> </tr> <tr><td>A</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>B</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>E</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>F</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>G</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>I</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>J</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>K</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>L</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>M</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Gesamtlast	Meterlast	Größte Radsatzlast	⑦ + ⑧ t	⑨ t/m	⑩ t				Pkt	Querabstand von der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen		einen Seite	anderen Seite	(14) mm	(15) mm		(12a) mm	(12b) mm	(13) mm	(14) mm	(15) mm	A						B						C						D						E						F						G						H						I						J						K						L						M					
Gesamtlast	Meterlast	Größte Radsatzlast																																																																																																																																																																																																													
⑦ + ⑧ t	⑨ t/m	⑩ t																																																																																																																																																																																																													
Pkt	Querabstand von der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen																																																																																																																																																																																																											
	einen Seite	anderen Seite		(14) mm	(15) mm																																																																																																																																																																																																										
	(12a) mm	(12b) mm	(13) mm	(14) mm	(15) mm																																																																																																																																																																																																										
A																																																																																																																																																																																																															
B																																																																																																																																																																																																															
C																																																																																																																																																																																																															
D																																																																																																																																																																																																															
E																																																																																																																																																																																																															
F																																																																																																																																																																																																															
G																																																																																																																																																																																																															
H																																																																																																																																																																																																															
I																																																																																																																																																																																																															
J																																																																																																																																																																																																															
K																																																																																																																																																																																																															
L																																																																																																																																																																																																															
M																																																																																																																																																																																																															
Gesamtlast	Meterlast	Größte Radsatzlast																																																																																																																																																																																																													
⑦ + ⑧ t	⑨ t/m	⑩ t																																																																																																																																																																																																													
Pkt	Querabstand von der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen																																																																																																																																																																																																											
	einen Seite	anderen Seite		(14) mm	(15) mm																																																																																																																																																																																																										
	(12a) mm	(12b) mm	(13) mm	(14) mm	(15) mm																																																																																																																																																																																																										
A																																																																																																																																																																																																															
B																																																																																																																																																																																																															
C																																																																																																																																																																																																															
D																																																																																																																																																																																																															
E																																																																																																																																																																																																															
F																																																																																																																																																																																																															
G																																																																																																																																																																																																															
H																																																																																																																																																																																																															
I																																																																																																																																																																																																															
J																																																																																																																																																																																																															
K																																																																																																																																																																																																															
L																																																																																																																																																																																																															
M																																																																																																																																																																																																															
<p>Zeichen des EVU</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> </div> <p style="text-align: right;">Zeichen des EVU...../Nr. ....                  ...../Nr. ....                  ...../Nr. ....                  ...../Nr. ....</p> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Abtrennen und auf Frachtbrief befestigen</p>	<p>Zeichen des EVU</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> </div> <p style="text-align: right;">Zeichen des EVU...../Nr. ....                  ...../Nr. ....                  ...../Nr. ....                  ...../Nr. ....</p>																																																																																																																																																																																																														

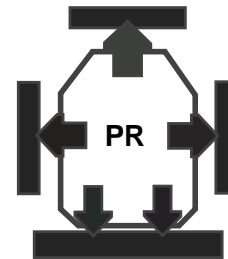
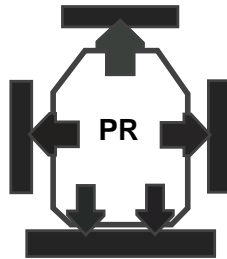
Zettel für aS - Muster U (Profil)

Zeichen des EVU

**Muster U**

Zeichen des EVU

**Muster U**



Gesamtlast	Meterlast	Größte Radsatzlast
⑦ + ⑧ t	⑨ t/m	⑩ t

Gesamtlast	Meterlast	Größte Radsatzlast
⑦ + ⑧ t	⑨ t/m	⑩ t

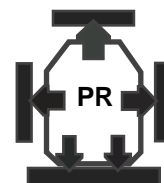
Zeichen des EVU...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....

Zeichen des EVU...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....

Pkt	Querabstand von der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen	
	einen Seite	anderen Seite		⑭ mm	⑮ mm
	⑫a mm	⑫b mm	⑬ mm	⑭ mm	⑮ mm
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					
M					
N					
O					

Pkt	Querabstand von der Wagenlängsachse auf der		Höhe über SO	Längsabstand vom Endradsatz bzw. Drehzapfen	
	einen Seite	anderen Seite		⑭ mm	⑮ mm
	⑫a mm	⑫b mm	⑬ mm	⑭ mm	⑮ mm
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					
M					
N					
O					

Zeichen des EVU

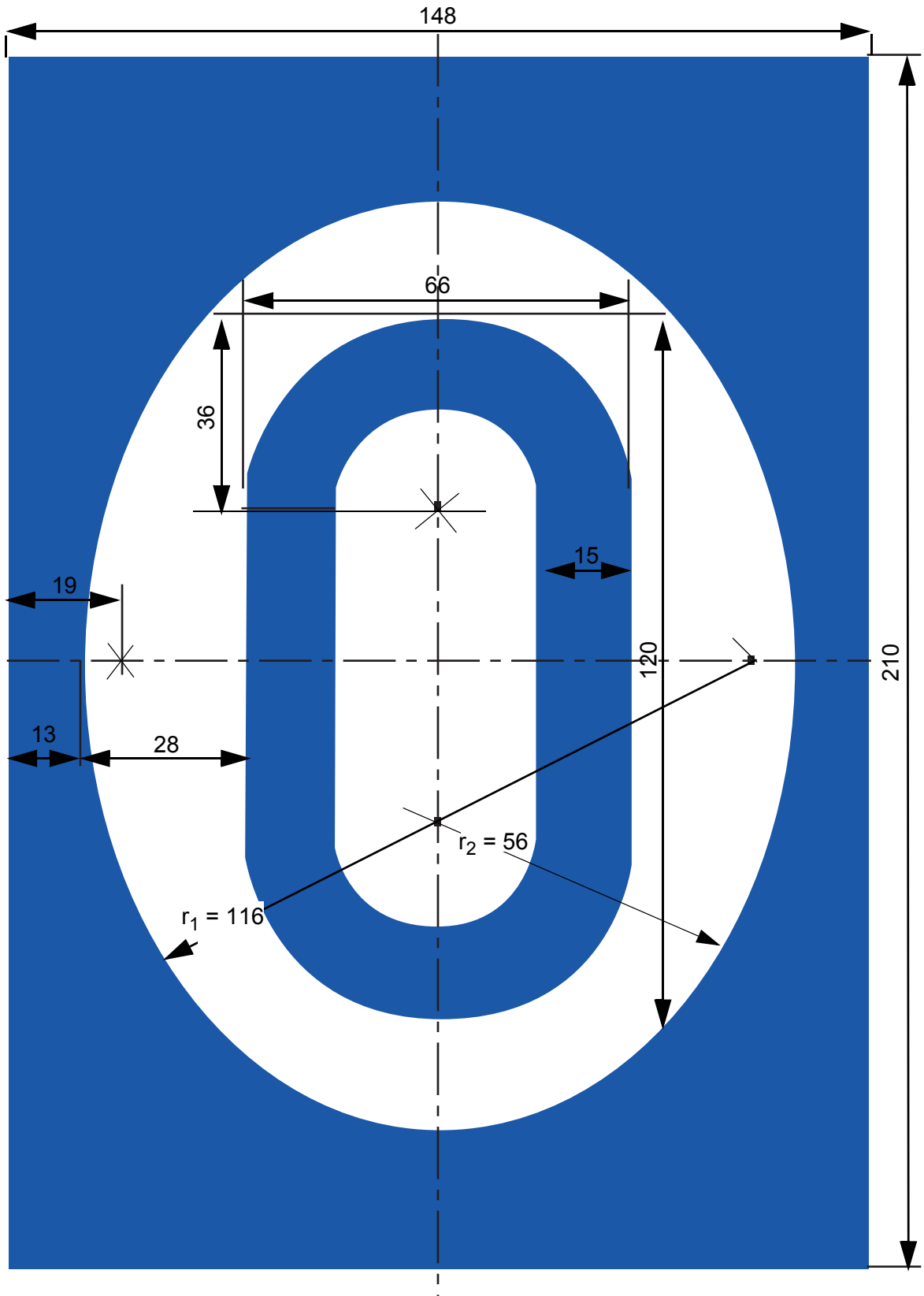


Zeichen des EVU...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....  
 ...../Nr. ....

Abtrennen und auf Frachtbrief befestigen



C.2 - Zettel für richtungsgebundene aS - Zettel Muster



---

**Anlage D - Bleibt frei**

## **Anlage E - Verzeichnisse der zuständigen Ansprechstellen für aS**

### **Verzeichnis der zuständigen Ansprechstelle der GaS EVU und GaS EIU zur Behandlung von aS bzw. der nationalen Zulassungsstellen**

Das unter E angeführte Verzeichnis ist im Internet unter der Adresse:  
<http://www.uic.org/exceptional-consignments>

Die Aktualisierung erfolgt ständig, weshalb etwaige Änderungen umgehend an [gas.technik@railcargo.com](mailto:gas.technik@railcargo.com) bekannt gegeben werden müssen.

## Liste der Abkürzungen

<b>AS/aS</b>	Außergewöhnliche Sendung
<b>AVV</b>	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (ab 1.7.2006)
<b>CIM</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des COTIF)
<b>CIT</b>	Internationales Eisenbahntransportkomitee
<b>COTIF</b>	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
<b>CUI</b>	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang E des COTIF)
<b>D<sub>a</sub></b>	Bogenausschlag auf der Bogenaußenseite (in Millimeter)
<b>D<sub>i</sub></b>	Bogenausschlag auf der Bogeninnenseite (in Millimeter)
<b>EIU</b>	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen
<b>GaS</b>	Gruppe außergewöhnliche Sendungen
<b>GTM-CIT</b>	Handbuch Güterverkehr des CIT
<b>hc</b>	Wankpolhöhe des Fahrzeugquerschnitts über Schienenoberkante
<b>KV</b>	Kombinierter Verkehr
<b>LÜ</b>	Lademaßüberschreitung
<b>n<sub>a</sub></b>	Abstand des zu betrachtenden Außenpunktes vom nächsten führenden Radsatz oder Drehzapfen (in Millimeter)
<b>n<sub>i</sub></b>	Abstand des zu betrachtenden Innenpunktes vom nächsten führenden Radsatz oder Drehzapfen (in Millimeter)
<b>NHM</b>	Harmonisiertes Güterverzeichnis
<b>OSShD</b>	Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen mit Sitz in Warschau
<b>p</b>	Radsatzstand im Drehgestell (in Millimeter)
<b>p<sub>1</sub>, p<sub>2</sub></b>	Radsatzstand der führenden Achsen im Drehgestell 1 und 2 (in Millimeter)
<b>p<sub>a</sub></b>	Drehzapfenabstand der Drehgestelle in der Verbindungsbrücke (in Millimeter)

<b>q</b>	Querspiel zwischen Radsatz und Drehgestellrahmen bzw. (bei Fahrzeugen mit Einzelradsätzen) zwischen Radsatz und Fahrzeugkasten
<b>RIC</b>	UIC-Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr
<b>RIV</b>	UIC-Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr, ab den 30.06.2006 teilweise vom AVV ersetzt (ausgenommen der Beladungsvorschriften in der Anlage II - "UIC-Verladenrichtlinien")
<b>RoLa</b>	Rollende Landstrasse
<b>s</b>	Neigungskoeffizient des Fahrzeugs
<b>SO</b>	Schienenoberkante
<b>SMGS</b>	OSShD-Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr
<b>TEIV</b>	Verordnung über die Interoperabilität des Transeuropäischen Eisenbahnsystems (Transeuropäische Eisenbahn - Interoperabilitätsverordnung - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin 05.07.2007)
<b>TEN</b>	Trans-European Networks (Transeuropäische Netze). Programm zur besseren Vernetzung der Binnenmärkte und Vereinheitlichung der Verkehrssysteme innerhalb der Europäischen Union.
<b>TSI</b>	Technische Spezifikation Interoperabilität. Von der Europäischen Kommission festgelegte Technische Vorschriften für den europaweiten interoperablen Eisenbahnverkehr.
<b>VTÜ</b>	Vereinbarung über die technische Übernahme von vereinbarten Zügen zwischen EVU
<b>w</b>	Querspiel zwischen Drehgestellrahmen und Fahrzeugkasten

## Glossar

<b>Absender</b>	Ist jener, der im Feld 10 des CIM Frachtbriefes angegeben ist und der dem Transportführer die Beförderungspapiere übergibt.
<b>Antragsteller</b>	Ist jener, der die Organisation einer aS beantragt.
<b>Bahnen</b>	Bahnen sind öffentliche Einrichtungen oder ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, welches Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt und eine Eisenbahninfrastruktur betreibt.
<b>Beförderungsanordnung</b>	(Fahrplananordnung) mit Fahrplananordnungen (Faplo) werden Änderungen und Ergänzungen des Netzfahrplanes mit kurzfristiger und /oder vorübergehender Gültigkeit bekannt gegeben. Faplo für aS werden als Beförderungsanordnungen bezeichnet. Mit Beförderungsanordnungen werden u.a. der Verkehrstag, die zu benutzenden Züge und die betrieblichen Beförderungsbedingungen bekannt gegeben.
<b>Beförderungsweg</b>	Ist jener, unter Berücksichtigung technischer, betrieblicher und kommerzieller Aspekte vorgesehene Transportweg zur Beförderung von aS zwischen dem Versandbahnhof und dem Bestimmungsbahnhof.
<b>Beförderungsnummer</b>	Setzt sich aus dem Kurzzeichen des EVU (der Bahn) und der von der GaS für eine bestimmte aS festgelegten Genehmigungsnummer zusammen.
<b>Behandlungsführer</b>	Ein EVU in dessen Zuständigkeitsbereich der Transport einer aS beginnt und das die Behandlung mit weiteren am Transport beteiligten EVU leitet.
<b>Bestimmungsbahnhof</b>	Ist der durch den Absender im Frachtbrief angegebene Bahnhof, an dem die Beförderung der Sendung(en) endet und die Sendung(en) dem Empfänger übergeben wird (werden).
<b>Eisenbahninfrastruktur</b>	Die Eisenbahninfrastruktur umfasst die Betriebsanlagen der Eisenbahnen einschließlich der Bahnstromleitungen.
<b>Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	ist ein öffentlich oder privatrechtlich geführtes Unternehmen welches berechtigt ist, Schienentransportleistungen auf einer Eisenbahninfrastruktur für Güter und/oder Personen zu erbringen.

### **Eisenbahninfrastrukturunternehmen**

ist ein öffentlich oder privatrechtlich geführtes Unternehmen welches berechtigt ist, den Betrieb für Schienentransportleistungen von Gütern und Personen für Eisenbahnverkehrsunternehmen anzubieten und sich verpflichtet für den Bau bzw. die Instandhaltung der Infrastruktur zu sorgen. Darüber hinaus hat es für den Betrieb der zugehörigen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie die zugehörigen Anlagen zur streckenbezogenen Versorgung mit Fahrstrom zu sorgen.

### **EVU-Übernahmezustimmung**

ist ein Dokument, mit welchem ein EVU allen am Transport beteiligten EVU mitteilt, dass es die aS unter angeführten Bedingungen übernimmt.

### **EIU-Übernahmezustimmung**

ist ein Dokument, mit welchem ein EIU dem antragstellenden EVU mitteilt, unter welchen Bedingungen es einen Transport einer aS auf seiner Infrastruktur zulässt.

### **Frachtbrief**

Ist ein Dokument, welches

- zum Frachtvertrag dient,
- vom Versender ausgestellt wird,
- die Sendung(en) am Beförderungsweg begleitet,
- Informationen über die wichtigsten Daten der Sendung(en) für die Kunden, EVU, Behörden,... enthält,
- zum Abrechnungsdokument am Ende eines Transportes wird.

Die UIC Mitgliedsbahnen (EVU) verwenden den CIM Frachtbrief. Der Frachtbrief kann in Papierform oder in elektronischer Form bestehen.

### **Frachtzahler**

ist jener, der einen Frachtvertrag mit einem EVU (einer Bahn) für die Beförderung einer Sendung abschließt.

### **Grenzstrecke**

ist der Streckenabschnitt zwischen zwei dies- und jenseits einer Staatsgrenze befindlichen Bahnhöfen, die im Anwendungsabkommen (UIC MB 471-1) festgelegt werden.

### **Neigungskoeffizient**

ist jene Bezeichnung, welches ein Fahrzeug auf einem überhöhten Gleis beschreibt, deren Laufebenen mit der Waagrechten einen Winkel  $\delta$  bildet. In diesem Zustand neigt sich sein Kasten auf seinen Tragfedern und bildet mit der Senkrechten zur Lauffebene einen Winkel  $\eta$ . Das Verhältnis  $s = \eta/\delta$  heißt Neigungskoeffizient.

### **Transportführer**

ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, das für die Durchführung der Beförderung einer aS nach den im Frachtvertrag festgelegten Bedingungen verantwortlich ist.

### **Umstellbahnhof**

ist ein Bahnhof, wo Sendungen aus einem Zug in einen anderen Zug umgestellt werden.

### **Verladetoleranz**

ist jene vom Beförderer festgelegte Abweichung in Breite und Länge, welche bei der Verladung des Gutes auf Eisenbahnfahrzeugen entstehen kann.

<b>Versandbahnhof</b>	ist jener Bahnhof, von dem der Absender aufgrund seines Frachtvertrages seine Sendung aufgibt.
<b>Verzollungsbahnhof</b>	ist jener Bahnhof, an dem Zollbehandlungen durchgeführt werden. Der Verzollungsbahnhof kann ein Grenzbahnhof oder auch ein anderer Bahnhof sein.
<b>Voranmeldung</b>	ist jeder Bericht, mit welchem ein versendendes EVU allen am Transport beteiligten EVU mitteilt, dass eine codierte LÜ Sendung mit einem bestimmten Profil befördert wird. Die Angaben zur Sendung entsprechen jenen des Zustimmungsantrages.
<b>Vormeldung</b>	ist jeder Bericht, mit welchem ein übergebendes EVU eine aS einem übernehmenden EVU vormeldet. Diese Vormeldung enthält mindestens Datum, Stunde, Genehmigungsnummern und Zugnummer, mit welchem eine aS übergeben wird.
<b>Wankpolhöhe</b>	ist die Höhe des Schnittpunktes der Linien der Gleismitte und der Fahrzeugmitte bei Neigung des Fahrzeuges über Schienenoberkante oder Laufebene.



# Bibliographie

## 1. UIC-Merkblätter

### **Internationaler Eisenbahnverband (UIC)**

*UIC-Merkblatt Nr. 471-1: Bestimmungen für die Betriebsführung auf grenzüberschreitenden Strecken*, 6. Ausgabe, Juni 2014

*UIC-Merkblatt Nr. 502-2: Außergewöhnliche Sendungen - Umrissverfahren*, 1. Ausgabe, April 2009

*UIC-Merkblatt Nr. 502-3: Außergewöhnliche Sendungen - Verkehr von außergewöhnlichen Sendungen mit Eisenbahnen der Spurbreite 1 520 mm*, 1. Ausgabe in Vorbereitung

*UIC-Merkblatt Nr. 505-1: Eisenbahnfahrzeuge. Fahrzeugbegrenzungslinien*, 10. Ausgabe, Mai 2006

*UIC-Merkblatt Nr. 700: Klasseneinteilung der Strecken - Zugehörige Lastgrenzen der Güterwagen*, 10. Ausgabe, November 2004 (11. Ausgabe in Vorbereitung)

## 2. Internationale Normen

### **Organisation für die Zusammenarbeit des Eisenbahnen (OSShD)**

*SMGS: Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr osteuropäischer Länder*  
1. Januar 2004

### **Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)**

*CIM: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern - Anhang B zum COTIF vom 9.06.1999*, 1. Juli 2006

*COTIF: Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980*, aktuelle Fassung in Kraft ab 01.07.2006

## 3. Verschiedenes

### **Internationaler Eisenbahnverband (UIC)**

*RIC: Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr*, Januar 2001

### **ERFA, UIC, UIP**

*AVV: Allgemeinver Vertrag über die Verwendung von Güterwagen, Anlage 11, Punkt 2.2: Vereinbarungsraster*, Januar 2013

### **Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)**

*GTM-CIT: Handbuch Güterverkehr des CIT*, 1. Juli 2013

## Hinweis

Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Internationalen Eisenbahnverbandes, sind untersagt. Die Übersetzung, Anpassung oder das Umschreiben bzw. die Umgestaltung oder Vervielfältigung durch technische oder sonstige Verfahren sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Lediglich zugelassen sind, unter Nennung des Autors und der Quelle, "Analysen und kurze Zitate, die durch den kritischen, polemischen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder informativen Charakter des Werkes, aus dem sie stammen, gerechtfertigt sind". (Art. L 122-4 und L 122-5 des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum).

© Internationaler Eisenbahnverband (UIC) - Paris, 2016

Druck: Internationaler Eisenbahnverband (UIC)  
16, rue Jean Rey  
F - 75015 Paris - Frankreich, März 2016  
Dépot légal März 2016

ISBN 978-2-7461-2441-7 (französische Fassung)  
ISBN 978-2-7461-2442-4 (deutsche Fassung)  
ISBN 978-2-7461-2443-1 (englische Fassung)